

# Landeskirchliche Bestrebungen in Bayern und in den österreichischen Erblanden

Von Günter Christ, München

## 1.

Das 15. Jahrhundert bringt den letzten großen Versuch einer die gesamte westliche Kirche erfassenden Reform — Pisa, Konstanz und Basel sind die Namen, an die sich jene Bestrebungen knüpfen —, bevor dann in dem vielschichtigen Reformationsgeschehen des 16. Jahrhunderts die westliche Christenheit unwiderruflich in Konfessionen auseinanderbricht. Der Versuch einer *totalis reformatio ecclesiae* war jedoch, aus einer Reihe von hier nicht näher zu erörternden Gründen, zum Scheitern verurteilt.

Er schlägt um in landeskirchliche Aktivität, an die Stelle globaler Reformen treten landesherrliche Reformmaßnahmen<sup>1)</sup>. Es läge nahe, in diesem Vorgang so etwas wie die Geburtsstunde des landesherrlichen Kirchenregiments zu sehen. Eine genauere Betrachtung des Phänomens zeigt jedoch, daß die Bemühungen einzelner Territorialherren, die in ihrem Machtbereich gelegenen kirchlichen Institutionen stärker in den Griff zu bekommen, auf eine wesentlich ältere Tradition zurückblicken können, vor allem aber auch, daß die — auf territorialer Basis verfolgte — Kirchenreform nur ein Aspekt eines vielschichtigeren Geschehens ist: Festigung der Herrschaftsstruktur und Erhöhung des Glanzes der Dynastie sind Gesichtspunkte, die dem religiös-kirchlichen Moment ebenbürtig an die Seite treten.

Wenn für die folgenden Betrachtungen das wittelsbachische Bayern und die habsburgischen Erblande herausgegriffen und zueinander in Vergleich gesetzt werden, so hat dies seinen guten Grund. Hier wie dort handelt es sich um Vormächte des Katholizismus — nach der Reformation zudem die einzigen Stützen, die diesem unter den größeren weltlichen Ständen des Reiches geblieben sind —; ihr Landeskirchentum entfaltet sich im Rahmen des traditionellen Kirchensystems, führt

---

1) Heinrich Werner, Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Reformation. Deutsche Geschichtsbl. 9, 1908, S. 143—160 betont diesen Umschlag in territoriale Bahnen; er legt ihn näher auf die 15. Sitzung (1435) des Basler Konzils fest (ebenda S. 152 f.). Dieser Gedanke wird aufgenommen bei Gerda Koller, *Princeps in Ecclesia*. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich. AÖG 124, 1964, S. 1—230, hier S. 37 u. 40.

nicht, wie etwa in der Mark Brandenburg<sup>2)</sup> oder in Sachsen<sup>3)</sup>, zum landesherrlichen Summepiskopat evangelischer Prägung.

Daß das Landeskirchentum als solches zum Problem wird, leitet sich in der Hauptsache aus zwei Ursachen her. Da ist einmal das weitgehend statische, schon früh fixierte System der kirchlichen Diözesaneinteilung, das von einer bis in die frühe Neuzeit hinein dynamischen Entwicklung des Territorialstaates überlagert wird<sup>4)</sup>. Kirchen- und Herrschaftssprengel, ursprünglich stärker aufeinander zugeordnet und durch mannigfache Stiftungs- und Schutzverhältnisse miteinander verknüpft, entwickeln sich immer mehr auseinander. So kommt es dahin, daß für das, bis 1506 in verschiedene Linien geteilte, Herzogtum Bayern nicht weniger als sieben geistliche Ordinarien zuständig waren<sup>5)</sup>. Ähnlich liegen die Dinge in den Erblanden: hier teilen sich die Kirchenprovinzen Salzburg und Aquileja mit ihren Suffraganen in die kirchliche Betreuung<sup>6)</sup>, sieht man von den „Vorlanden“ ab, für die Mainz (mit Konstanz und Augsburg) und Besançon (mit Basel) die Zuständigkeit beanspruchen. Über Passau und Salzburg, deren Sprengel sowohl habsburgisches als auch wittelsbachisches Territorium umfassen, sind die beiden Objekte unserer Betrachtungen eng miteinander verbunden. Fehlte so weitgehend der Bezug zwischen herrschaftlich-staatlichen und kirchlichen Zentren, wurde die Problematik noch dadurch verschärft, daß die zuständigen geistlichen Ordinarien nicht nur

2) Johannes *Schultze*, Die Mark Brandenburg. 5 Bde. Berlin 1961/69; zum spätmittelalterlichen Landeskirchentum vgl. Bd. 3, S. 70 ff., zur Durchsetzung der Reformation vgl. Bd. 4, S. 34—38. Vgl. auch die Angaben in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. <sup>3</sup>Tübingen 1957 ff., Bd. 1, S. 1337 (Brandenburg), Bd. 3, S. 100 (Havelberg), Bd. 4, S. 259 f. (Lebus).

3) Vgl. dazu Rudolf *Zieschang*, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur sächsischen Kirchen- und Verfassungsgeschichte. Phil. Diss. Leipzig 1909.

4) Für das wittelsbachische Bayern vgl. dazu den Beitrag von Hubert *Glaser*, Geistliche Fürstentümer und Diözesen in: Handbuch der bayerischen Geschichte, hg. v. Max *Spindler*, Bd. 2, S. 594—601. Das dynamische Element wird dabei einmal vom weltlichen Territorialfürstentum, zum anderen aber auch von dem sich seit dem 13. Jahrhundert zunehmend konsolidierenden geistlichen Fürstentum repräsentiert.

5) Josef *Oswald*, Die bayerischen Landesbistumsbestrebungen im 16. u. 17. Jahrhundert. ZRG KA 33, 1944, S. 224—264. Es handelt sich um Salzburg (mit seinem Eigenbistum Chiemsee), Passau, Regensburg, Freising, Augsburg, Eichstätt und Bamberg (ebenda S. 231); vgl. ferner die instruktive Übersichtskarte in: Bayerischer Geschichtsatlas, hg. v. Max *Spindler*, München 1969, Karte 26/27.

6) Vgl. dazu die einschlägige Übersichtskarte in: Kirchenhistorischer Atlas von Österreich, hg. v. Ernst *Bernleithner*. Wien 1966, Karte: Stand von 1600. Ferner Johann *Rainer*, Versuche zur Errichtung neuer Bistümer in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. und Kaiser Ferdinand II. MIOG 68, 1960, S. 457—469, hier bes. S. 457 ff. Zur Abgrenzung der Sprengel von Aquileja und Salzburg vgl. J. R. *Kušej*, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs (Bistums-, Pfarr- und Kloster-Regulierung). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechtes. Kirchenrechtl. Abh. 49/50, Stuttgart 1908, S. 96 f.

außerhalb des Territoriums ihren Sitz hatten, sondern außerdem noch als Reichsfürsten nicht selten eigene politische Interessen verfolgten, zumindest jedoch eigenständige herrschaftliche Kräfte verkörperten<sup>7)</sup>). Das zweite Problem des Landeskirchentums ergibt sich daraus, daß innerhalb des Territoriums zahlreiche geistliche Körperschaften — Klöster, Stifte — bestehen, deren Verhältnis zur landesherrlichen Gewalt nicht eindeutig fixiert war und die im Zuge einer Entwicklung, in der Geistliches und Weltliches stärker auseinandertraten, notwendigerweise in das Spannungsfeld rivalisierender Ansprüche geraten mußten<sup>8)</sup>).

Der Rahmen unserer Erörterungen erlaubt es nur, auf den einen Aspekt, den der Landesbistumsbestrebungen, einzugehen. Man tut jedoch gut daran, sich zu vergegenwärtigen, daß die Palette landeskirchlicher Aktivitäten wesentlich breiter ist.

## 2.

Beginnen wir mit dem Streben nach Landesbistümern im wittelsbachischen Herrschaftsbereich. Es ist — dies sei vorausgeschickt — das weniger erfolgreiche, von dem sich die Bestrebungen der, in diesem Punkte glücklicheren, Habsburger deutlich abheben.

Hier bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an: einmal, ein bereits bestehendes Bistum bzw. Hochstift seines reichsunmittelbaren Charakters zu entkleiden und es in die Landsässigkeit herabzudrücken, den Bischof in ein enges Abhängigkeitsverhältnis vom Territorialherrn zu bringen; zum anderen, als zweite Möglichkeit, die Errichtung eines völlig neuen Bischofssitzes auf herzoglichem Territorium. Beide Wege wurden versucht, zunächst der erstgenannte, später — vor allem im 16. und 17. Jahrhundert — der zweite.

Als Reichsbistum, das sich in ein Landesbistum umwandeln ließ,

7) Dem vielschichtigen Fragenkreis der Beziehungen zwischen dem geistlichen Reichsfürstentum und dem weltlichen Territorialstaat kann hier im einzelnen nicht nachgegangen werden. Ein möglicher Lösungsversuch wird an späterer Stelle im Zusammenhang mit den wittelsbachischen Bemühungen um Regensburg behandelt werden. Auf die Versuche, Passau unter die Kontrolle einer der beiden benachbarten Territorialmächte zu bringen, kann hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu Heinrich Ritter v. *Srbik*, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Forschungen z. neueren Gesch. Österreichs I/1. Innsbruck 1904, S. 32 ff. u. 67 f.; *Koller*, *Principes* S. 132—177; Helmut *Rankl*, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378—1526). *Miscellanea Bavarica Monacensia* 34. München 1971, S. 110—116.

8) Vgl. dazu für die habsburgischen Erblände vor allem *Srbik*, Beziehungen passim, ferner *Koller*, *Principes* passim; für Bayern *Rankl*, Kirchenregiment S. 153—227 und, besonders für das 17. Jahrhundert, Hermann *Hörger*, Die oberbayerischen Benediktinerabteien in der Herrschaftswelt, Gesellschaft und geistig-religiösen Bewegung des 17. Jahrhunderts. Ottobeuren — Augsburg 1971.

bot sich Regensburg an. Mit einem vergleichsweise winzigen Territorium ausgestattet<sup>9)</sup> — selbst in der Stadt gebot der Bischof nur über den Dombezirk — war das Hochstift gänzlich von wittelsbachischem Territorium umgeben und zudem über das Domkapitel, dessen Mitglieder vielfach aus dem landsässigen Adel kamen, im 15. Jahrhundert auch zunehmend in herzogliche Ratsdienste traten, mit dem Land eng verflochten<sup>10)</sup>. Schon im 15. Jahrhundert ist der faktische Einfluß der bayerischen, aber auch der pfälzischen Wittelsbacher auf die Besetzung des Bischofsstuhles recht erheblich<sup>11)</sup>. Daß man sich damit nicht zu begnügen gedachte, haben, im Gegensatz zu älteren Auffassungen, die jüngsten Forschungen von Helmut *Rankl* gezeigt. Der entschiedene Zugriff auf Regensburg setzt bereits damit ein, daß Herzog Ludwig von Bayern-Landshut 1457 für den minderjährigen Pfalzgrafen Ruprecht die Administration des Hochstiftes an sich bringt und diese dazu benützt, Stift und Diözese faktisch auf den Status eines Landesbistums zu reduzieren<sup>12)</sup>. Mit den, auf Grund der herzoglichen Kastenvogtei, durchgeführten Visitationen der Regensburger Reichsklöster wird der einmal eingeschlagene Weg zielbewußt fortgesetzt<sup>13)</sup>. Die herzogliche Gesandtschaft nach Rom im Jahre 1487 bildet den Höhe-, gleichzeitig aber auch den Kulminationspunkt dieser Tendenzen. Zweck dieser Mission war, nicht weniger als das Präsentations- bzw. Nominationsrecht auf Regensburg zu erlangen; die treibende Kraft war Herzog Albrecht IV. von Bayern-München<sup>14)</sup>. Eingebettet war dieses Vorgehen in den umfassenderen Rahmen der Bemühungen Albrechts IV., die 1486 politisch seiner Botmäßigkeit unterworfenen Stadt zum herrschaftlichen, geistlichen und — durch Gründung einer Universität — auch geistigen Zentrum seines Territoriums auszubauen<sup>15)</sup>. Der Vorstoß mißlang. Die Argumente, mit denen die Umwandlung der tatsächlichen Abhängigkeit des Hochstiftes von den Herzögen in ein rechtlich fixiertes Verhältnis unterbaut werden sollten, fanden an der Kurie kein Gehör. Weder der Rückgriff auf Rechtstitel des 13. Jahrhunderts, wo

9) Norbert *Fuchs*, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437—1802). Verhandlungen des histor. Vereins für Oberpfalz und Regensburg 101, 1961, S. 5—108; hier S. 82.

10) So sind 1457 der Domdechant und ein weiterer Domherr Räte Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut (*Rankl*, Kirchenregiment S. 86).

11) *Rankl*, Kirchenregiment S. 87—92.

12) *Rankl*, Kirchenregiment S. 87 ff.

13) *Rankl*, Kirchenregiment S. 90.

14) *Rankl*, Kirchenregiment S. 93 ff.; zu den Einzelheiten der Gesandtschaft vgl. A. *Weisstanner*, Die Gesandtschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern an die Römische Kurie 1487. Stiftungsbrief für eine Universität in Regensburg. Archival. Zeitschr. 47, 1951, S. 189—200.

15) Vgl. dazu ausführlich Ivo *Striedinger*, Der Kampf um Regensburg 1486—1492. Verhandlungen des histor. Vereins für Oberpfalz und Regensburg 44, 1890, S. 3—88 u. S. 97—205.

den Herzögen bei Bischofswahlen ein Mitstimmrecht zugestanden hatte<sup>16</sup>), noch auch der Hinweis auf den in der Tat reichlich fiktiven Charakter des domkapitelischen Wahlrechts konnte in Rom überzeugen. Wenn Papst Innozenz VIII. sich dabei darauf berief, auch den Habsburgern seien ähnliche Wünsche abgeschlagen worden, kann dies allerdings kaum überzeugen: erst 1478 hatte Sixtus IV. Kaiser Friedrich III. das Zugeständnis gemacht, daß eine größere Zahl deutscher Erzbistümer und Bistümer — insgesamt 17, darunter auch Regensburg — nur nach vorheriger Verständigung zwischen Kaiser und Papst besetzt werden durften<sup>17</sup>). Offensichtlich überwog an der Kurie die Rücksichtnahme auf den Kaiser und das traditionelle Reichskirchensystem, erscheint Friedrich III. der erstrebenswertere Partner als der bayerische Herzog. So erzwingt der Kaiser 1492 die Herausgabe Regensburgs und die Wiederherstellung des reichsstädtischen Status<sup>18</sup>). Die Wittelsbacher blieben für die Zukunft auf den herkömmlichen Weg faktischer Wahlbeeinflussung angewiesen. Sie haben ihn bis zur letzten Neubesetzung des Hochstifts im Jahre 1790 nicht verlassen, ja seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts durch den Anspruch auf Entsendung förmlicher Wahlkommissare ihren Bestrebungen noch besonderen Nachdruck verliehen<sup>19</sup>).

Die zweite Möglichkeit, ein eigenständiges kirchliches Zentrum für das herzogliche Territorium zu schaffen, bestand darin, überhaupt ein Landesbistum neu zu errichten. Hier setzten erste Bemühungen schon bald nach dem Scheitern des Regensburger Projekts ein; sie stehen in engem Zusammenhang mit dem Ausbau Münchens zur Residenz. Ihre Realisierung mußte allerdings ernste Konflikte mit dem zuständigen Ordinarius, dem Freisinger Bischof, heraufbeschwören. Erste Schritte zur Verdichtung der landesherrlichen Präsenz wurden schon 1478 durch den tauschweisen Erwerb der Patronatsrechte über die Pfarreien St. Peter und U. L. Frau unternommen<sup>20</sup>), ein Jahr später gestand Sixtus IV. den Herzögen zu, die Präsentation geeigneter Kandidaten auch gegen den Willen des Freisinger Oberhirten durchzusetzen<sup>21</sup>). 1492/93 werden schließlich die Kollegiatstifte Ilm-

16) *Rankl*, Kirchenregiment S. 95 Anm. 1. Die Berufung auf die Abmachungen von 1205 ff. spielt erneut im späteren 18. Jahrhundert eine Rolle, als Bayern die Entsendung eigener Wahlkommissare zu den Regensburger Bischofswahlen historisch zu unterbauen sucht (Geh. Staatsarchiv München K. schw. 2524: „Pro Nota“ bei Weisung an den kfstl. Reichstagsgesandten Heinr. Jos. v. Schneid [München], 1763 April 6).

17) *Srbik*, Beziehungen S. 35; *Rankl*, Kirchenregiment S. 60 f.

18) *Striedinger*, Regensburg S. 194 ff.

19) Über die Versuche Bayerns, auf dem Weg über die Entsendung besonderer Wahlkommissare seinen Einfluß auf die Besetzung des Hochstiftes Regensburg zu festigen, bereitet der Verfasser eine eigene Studie vor.

20) *Rankl*, Kirchenregiment S. 103.

21) *Rankl*, Kirchenregiment S. 70.

münster und Schliersee nach München transferiert und zur Dotation des neugegründeten Kollegiatstiftes U. L. Frau herangezogen<sup>22</sup>). 1468 war schon der Grundstein für einen Neubau der Münchner Frauenkirche gelegt worden, 1494 konnte die Kirche geweiht werden<sup>23</sup>). Damit war ein kirchlicher Kristallisationspunkt geschaffen, an dem weitergehende Bestrebungen ansetzen konnten<sup>24</sup>). An Vorbildern aus den habsburgischen Erblanden hat es dabei nicht gefehlt<sup>25</sup>) — von ihnen wird im Folgenden noch die Rede sein. Dieser erste Ansatz kam jedoch über die Etablierung des Kollegiatstiftes U. L. Frau in München nicht hinaus. Verschiedene Umstände wirkten hier unglücklich zusammen: der Tod Albrechts IV. (1508), der Landshuter Erbfolgekrieg, dazu die Rückendeckung, die Freising für ein halbes Jahrhundert an den pfälzischen Wittelsbachern gegenüber den Ambitionen Münchens gewinnen konnte<sup>26</sup>).

Der Gedanke an ein bayerisches Landesbistum war damit jedoch nicht ad acta gelegt. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein Konkordat wird er 1579 erneut aufgenommen und bleibt für mehr als ein Jahrhundert in der Diskussion. Er erscheint in zwei Varianten. Die häufigere — nach Plänen von 1579, 1678 und 1696<sup>27</sup>) — sieht ein Stadtbistum München vor, mit der Kollegiatkirche U. L. Frau als Kathedrale<sup>28</sup>) — Wien und Wiener Neustadt haben dabei, wie quellenmäßig belegt ist, als Modelle Pate gestanden<sup>29</sup>). Die andere Spielart hatte sich zum Ziel gesetzt, das salzburgische Eigenbistum Chiemsee zu einem bayerischen Landesbistum umzuwan-

22) *Rankl*, Kirchenregiment S. 104 ff.

23) Vgl. dazu die Daten neuestens bei Norbert *Knopp*, Die Frauenkirche zu München und St. Peter. Große Bauten Europas Bd. 3. Stuttgart 1970, S. 57 f.

24) *Rankl*, Kirchenregiment S. 107.

25) Hier läßt sich eine gewisse Gegenläufigkeit der Entwicklung beobachten: während im späteren 15. Jahrhundert Wien das Vorbild für den Ausbau Münchens zum kirchlichen Zentrum abgab, orientierte sich der Ausbau Wiens zur Herrschaftszentrale im frühen 14. Jahrhundert an dem Beispiel, das Ludwig der Bayer in München gegeben hatte; vgl. dazu Heinrich *Koller*, Die Residenz im Mittelalter. Jb. f. Gesch. d. Oberdt. Reichsstädte 12/13, 1966/67, S. 9—39, bes. S. 31 f.

26) *Rankl*, Kirchenregiment S. 107 f.

27) *Josef Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 231—237 (1579), S. 273 f. (1678), S. 238—242 (1696). Zum Projekt von 1579 vgl. auch kurz Romuald *Bauerreiss*, Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 6. Augsburg (1965) S. 289 f.; für 1678 ebenda Bd. 7. Augsburg (1970) S. 218 f., wo von der Errichtung von nicht weniger als vier Landesbistümern in München, Landshut, Straubing und Burghausen die Rede ist. Nach *Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 237 f. ist über den Versuch von 1678 nichts Näheres bekannt. Quellenhinweise neuestens bei Ludwig *Hüttl*, Geistlicher Fürst und geistliche Fürstentümer im Barock und Rokoko. Ein Beitrag zur Strukturanalyse von Gesellschaft, Herrschaft, Politik und Kultur des alten Reiches. ZBLG 37, 1974, S. 3—48, hier S. 45 A. 134.

28) *Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 231—243.

29) *Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 227 f.

deln<sup>30</sup>). Differenzen zwischen dem Chiemseebischof Cattaneo und Erzbischof Wolf Dietrich hatten für dieses, von 1599 bis 1604 betriebene, Projekt den Ansatzpunkt geliefert. Gemeinsam ist allen diesen Vorhaben die enge Bindung des neuen Kirchenzentrums an den Landesherrn: diesem sollte die Nominierung des neuen Bischofs zustehen<sup>31</sup>); nach den 1579 und 1599 entwickelten Vorstellungen wäre der Landesbischof neben seinen geistlichen Funktionen auch zu Hofdienst und diplomatischen Missionen herangezogen worden<sup>32</sup>). Die enge Verflechtung mit dem Landesherrn zeigt sich auch in der Dotationsfrage: im Falle der Erhebung Chiemsees zum Landesbistum wäre man bereit gewesen, auf die Hauptmasse der Bistumsgüter zugunsten Salzburgs zu verzichten — Wolf Dietrich von Raitenau, der seinerseits an eine Aufhebung des Chiemseer Bistums dachte, hätte damit die geplante Errichtung eines Jesuitenkollegs betreiben können<sup>33</sup>) —, 1696 wollte Kurfürst Max Emanuel einen Teil des Unterhalts für den neuen Bischof sogar aus Privatmitteln bestreiten<sup>34</sup>). Was die kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse anbetrifft, hätte lediglich das Chiemsee-Projekt die traditionellen Metropolitanverhältnisse unangetastet gelassen<sup>35</sup>). 1579 waren dem Landesbischof die Funktionen eines ständigen Nuntius für Bayern, exemten Ordinarius, Haupt des herzoglichen Geistlichen Rates, „Generalvisitors und Inspektors des gesamten Kirchenwesens im Land“ zugeordnet<sup>36</sup>), 1696 sollte sogar der traditionelle Instanzenzug unterbunden werden, der Münchner Bischof als „natus Nuntius Apostolicus“ die Appellationsinstanz für die auf dem Territorium Bayerns einschließlich der Oberpfalz gelegenen Teile auswärtiger Diözesen bilden<sup>37</sup>). Allein vom Titel eines Erzbischofs wollte man mit Rücksicht auf Salzburg absehen. Bemerkenswert erscheint, wie sich vom 16. zum 17. Jahrhundert der Akzent dieser Bestrebungen vom Religiösen zum Dynastisch-Politischen hin verschob: waren am Ende des 16. Jahrhunderts noch religiöse Motive im Vordergrund gestanden — das Herzogshaus als Hort der katholischen Reform, dies in deutlicher Frontstellung gegen die als lau und unzuverlässig abqualifizierten Reichsbischöfe —, geht es im ausgehenden 17. Jahrhundert in erster Linie darum, neben dem Versuch, die Opposition der „auswärtigen“ Bischöfe gegen die Stärkung der landesherrlichen Gewalt auszuschal-

30) Für dieses Projekt vgl. *Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 243—263.

31) *Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 235—240 u. 259.

32) *Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 235 u. 259.

33) *Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 246 f. u. 257 f.

34) *Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 240.

35) *Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 259.

36) *Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 235.

37) *Oswald*, Landesbistumsbestrebungen S. 240 f.

ten, nach dem Vorbild Wiens den „splendor“ von Dynastie und Hauptstadt durch ein eigenes Landesbistum zu erhöhen<sup>38)</sup>.

Die Voraussetzungen waren, vor allem am Ausgang des 16. Jahrhunderts, günstig: enge Beziehungen zur Kurie, die Stellung eines politischen Eckpfeilers des Katholizismus, dazu ein hochgespanntes Selbstverständnis, das in München ein „Neurom in Deutschland“ sah<sup>39)</sup>. Trotzdem blieb der Erfolg aus. Was waren die Gründe? Einmal entwickelte das traditionelle Reichskirchensystem, trotz seiner Schwächen, eine beachtliche Beharrungskraft, stand doch hinter ihm nicht zuletzt auch die Reichsgewalt<sup>40)</sup>. Dazu kam ein gewisses Mißtrauen der Kurie, als Reaktion auf das allzu hochgeschraubte landeskirchliche Konzept der Wittelsbacher, das — nach dem Urteil Josef Oswalds — „in der gesamten deutschen Kirchengeschichte kein Gegenstück“ hat<sup>41)</sup>. Das System der Reichskirche zugunsten einer zweitrangigen Territorialmacht in Frage zu stellen, erschien, trotz aller Verdienste Bayerns um die Sache des Katholizismus, in Rom nicht opportun. München war nicht Wien, das Papsttum des 16. und 17. Jahrhunderts nicht jenes des 15. Jahrhunderts<sup>42)</sup>. Erst 1789, als sich im Gefüge der alten *Germania Sacra* schon Risse und Sprünge zeigen, erhält München für kurze Zeit ein eigenes Hofbistum, 1805 wird es schon wieder aufgehoben<sup>43)</sup>.

38) Oswald, Landesbistumsbestrebungen S. 242 f.

39) Oswald, Landesbistumsbestrebungen S. 236; das Zitat bei Bauerreiss, Kirchengeschichte Bd. 6, S. 289 f.

40) Das gesteigerte Interesse der Reichsgewalt läßt sich an der auffallenden Häufung kaiserlicher Gesandtschaften zu Bischofswahlen in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ablesen. Vgl. dazu Günter Christ, Praesentia Regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik. Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 4. Wiesbaden 1975.

41) Oswald, Landesbistumsbestrebungen S. 237; ähnlich auch Bauerreiss, Kirchengeschichte Bd. 6, S. 290

42) Eine Erklärung dafür, daß — selbst unter den günstigen Bedingungen des ausgehenden 16. Jahrhunderts — die wittelsbachischen Bistumspläne scheiterten, steht noch aus; vgl. Dieter Albrecht, Die kirchlich-religiöse Entwicklung. Zweiter Teil 1500—1745, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, hg. v. Max Spindler, Bd. 2. S. 626—656, hier S. 630. Oswald, Landesbistumsbestrebungen S. 237 sucht den Grund in der Überspannung des staatskirchlichen Anspruchs. Eine volle Klärung ist erst nach der Aufarbeitung des einschlägigen — von Oswald nicht verwerteten — vatikanischen Aktenmaterials möglich.

43) Karl Habenschaden, Die Kirchenpolitik Bayerns unter Kurfürst Karl Theodor und ihr Verhältnis zum Emser Kongreß. Ein Beitrag zur kirchenrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts. ZRG KA 28, 1939, S. 333—417; hier S. 374 ff., 381 u. 408 f. Ferner Eberhard Weis, Montgelas. 1759—1799. Zwischen Revolution und Reform. München 1971, S. 102—108, wo auch von Plänen einer Mediatisierung Freisings und einer Verlegung des Bischofssitzes nach München die Rede ist. Für einen vorangehenden Plan von 1783, ein Landesbistum zu errichten, vgl. Ludwig Steinberger, Plan der Einrichtung eines Bistums zu München unter Kurfürst Karl Theodor von Pfalzbaiern 1783. Festgabe Hermann Grauert zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Freiburg i. Br. 1910, S. 343—353.

## 3.

Wie lagen nun die Dinge, verglichen mit Bayern, in den Erblanden?

Hier werden landeskirchliche Bestrebungen bereits wesentlich früher faßbar. Zwei Faktoren sind für diese Entwicklung maßgebend gewesen: einmal der Umstand, daß die beiden für die Erblande maßgeblichen kirchlichen Zentren, Salzburg und Passau, weitab von der Masse der erzherzoglichen Lande lagen; die „Ostwanderung“ des habsburgischen Herrschaftszentrums nach Wien<sup>44)</sup> läßt deutlich erkennen, wie sich kirchlicher Mittelpunkt (hier Passau) und Herzogshof räumlich immer mehr voneinander entfernen. Dazu kommt, dies ist der zweite Gesichtspunkt, die zunehmende Eigenständigkeit der babenbergischen Lande, wie sie im „Privilegium minus“ von 1156 ihre ausdrückliche Sanktion gefunden hatte<sup>45)</sup> und in den Plänen der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts, Österreich (und die Steiermark) zum Königreich zu erheben, einen ersten Höhepunkt erreichte<sup>46)</sup>. Es erscheint auffallend, daß sich die Versuche, ein Landesbistum zu errichten, auf den Wiener Raum<sup>47)</sup> konzentrieren: schon Leopold III. der Heilige († 1136) soll die Errichtung eines Bischofssitzes in Klosterneuburg geplant haben<sup>48)</sup>, in der Folge steht dann Wien im Zentrum dieser Bestrebungen. Dies freilich nicht ohne Grund: Salzburg beginnt schon früh auf die geographischen Gegebenheiten seines Kir-

44) Nikolaus Grass, *Der Wiener Dom, die Herrschaft zu Österreich und das Land Tirol*. Innsbruck 1968, S. 3; vgl. ferner Karl u. Mathilde Ublirz, *Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns* Bd. 1. <sup>2</sup>Graz-Wien-Köln 1963, S. 359. Auf den differenzierten Charakter des Residenzproblems hat Koller, *Residenz*, S. 27 aufmerksam gemacht; so wirkte die Verbindung der Steiermark mit dem Herzogtum Österreich der Ausbildung einer festen Residenz entgegen; auch im 13. Jahrhundert konzentrierten die Babenberger ihre Herrschaft keineswegs auf Wien (ebenda S. 28).

45) Heinrich Koller, *Zentralismus und Föderalismus in Österreichs Geschichte*, in: *Föderalismus in Österreich*. Salzburg-München (1970), S. 101—155, bes. S. 109 f., wo ein Zusammenhang zwischen dem frühen „Zentralismus“ Herzog Heinrich Jasomirgotts und ersten Bestrebungen einer eigenständigen Kirchenorganisation hergestellt wird; vgl. auch Koller, *Residenz* S. 29.

46) Vgl. unten Anm. 51!

47) Zur Frage der Zentralfunktion Wiens vgl. Koller, *Residenz* S. 9—39. Was Wien im besonderen betrifft, sind zwei Phasen zu unterscheiden: neben einer ersten, unter Heinrich Jasomirgott, im 12. Jahrhundert folgt Anf. 14. Jahrhundert eine zweite, die in der Folge zum Ausbau Wiens zum Herrschaftszentrum unter Rudolf IV. überleitet; von einer kontinuierlichen Entwicklung seit dem späteren 12. Jahrhundert kann jedoch nicht die Rede sein, brachte doch vor allem die zeitweilige Reichsunmittelbarkeit Wiens ein Auseinanderleben von Fürst und Metropole mit sich (ebenda S. 23—39).

48) Viktor Flieder, *Stephansdom und Wiener Bistumsgründung. Eine diözesan- und rechtsgeschichtliche Untersuchung*. Veröffentl. d. Kirchenhist. Inst. d. Kath.-Theol. Fakultät d. Universität Wien 6 (1968), S. 45.

chensprengels zu reagieren. Von der Gründung der Salzburger Eigenbistümer selbst wird an späterer Stelle noch die Rede sein.

Diese Konzentration auf das Gebiet der Lande ob und unter der Enns hat zur Folge, daß es Passau nicht gelingt, in Wien ein Tochterbistum zu errichten und selbst dabei den Rang eines Metropolansitzes zu erringen<sup>49)</sup>. Der älteste Baubefund von St. Stephan, der für die Kirche ein die damalige Gesamtbevölkerung Wiens übersteigendes Fassungsvermögen erkennen läßt, weist deutlich in die Richtung einer Bistumsgründung<sup>50)</sup>. Jedoch nicht ein Passauer Suf-fragan-, sondern ein eigenes Landesbistum streben Leopold VI. und Friedrich II., der Streitbare, mit Nachdruck an<sup>51)</sup>. Gegenüber früheren Auffassungen, wonach eine Reihe von Landesbistümern vorgesehen gewesen sein soll<sup>52)</sup>, neigt man heute zu der Ansicht, daß nur eine einzige Neugründung geplant war<sup>53)</sup>. Wieder ist es der Baubefund — diesmal von St. Stephan II —, der wichtige Indizien liefert. Riesentor und Westempore, der Ort für das landesfürstliche Oratorium, legen für die kirchenpolitischen Tendenzen ein beredtes Zeugnis ab<sup>54)</sup>.

49) *Flieder*, Stephansdom S. 45 bezieht sich auf Bemühungen Bischof Wolfgers von Ellenbrechtskirchen bei Papst Cölestin III. mit dem Ziel, die „Einsetzung eines zweiten Bischofs in seinem Diözesanbereich“ zu erwirken (ebenda); die Möglichkeit früherer Passauer Pläne unter Leopold III. bzw. Leopold IV. werden ebenda S. 36 angedeutet. Vgl. außerdem Alfred *Kosteletzky*, Die Rechtsbeziehungen zwischen den Seelsorgern und dem Kapitel am Wiener Dome. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Wiener Beitr. z. Theologie 1. Wien (1963), S. 33 ff.; vgl. dazu auch Herrmann *Krabbo*, Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich. AÖG 93, 1905, S. 1—40; hier S. 12—15. Genauere Nachrichten über dieses Projekt liegen nicht vor; selbst die Tatsache, daß das neue Bistum in Wien errichtet werden sollte, ist nicht ausdrücklich bezeugt; vgl. auch *Srbik*, Beziehungen S. 24!

50) *Flieder*, Stephansdom S. 38; *Grass*, Wiener Dom S. 12.

51) Zu den Plänen Leopolds VI. vgl. *Flieder*, Stephansdom S. 45—49, für jene Friedrichs II. vgl. ebenda S. 50 f.; *Kosteletzky*, Rechtsbeziehungen S. 35 zeigt, wie die Pläne Leopolds VI. im Verlauf der Verhandlungen gegenüber Passau zunehmend an Eigenständigkeit gewinnen; zu den Ambitionen Friedrichs d. Streitbaren ebenda S. 35—38. Für die, gleichzeitig mit den Landesbistumsplänen Herzog Friedrichs II. betriebenen, Bestrebungen, Österreich und Steiermark zum Königreich zu erheben, vgl. Oswald *Redlich*, Die Pläne zur Erhebung Österreichs zum Königreich. Zs. d. histor. Ver. f. Steiermark 26, 1931, S. 87—99. Redlich stellt lediglich die Gleichzeitigkeit beider Bestrebungen dar, äußert sich jedoch über einen inneren Zusammenhang beider nicht.

52) *Krabbo*, Versuche S. 32—37, glaubt, daß als Bischofssitze Wien, Wiener Neustadt, Seckau und Kremsmünster vorgesehen waren, ist sich aber des hypothetischen Charakters seiner Aussage durchaus bewußt (ebenda S. 36 Anm. 2). Die verschiedenen Standpunkte in dieser Frage referiert *Kosteletzky*, Rechtsbeziehungen S. 37.

53) *Flieder*, Stephansdom S. 50 f. (mit weiterer Literatur ebenda S. 49 Anm. 34).

54) *Flieder*, Stephansdom S. 54 ff.; *Grass*, Wiener Dom S. 14 f.; zu dem kontroversen Problem, inwieweit unter Herzog Friedrich II. ein teilweiser Um- oder aber ein Neubau vorgenommen wurde, vgl. *Flieder*, Stephansdom S. 55 f. Anm. 68—72, ferner *Grass*, Wiener Dom S. 14 Anm. 60 u. 61; dabei spricht sich *Flieder*

Das Streben nach der Gründung eines Bistums in Wien erhält unter Herzog Friedrich II. noch dadurch einen besonderen Akzent, daß dieser die Erhebung Österreichs zum Königreich betreibt — König-tum und ein diesem zugeordnetes Landeskirchensystem bedingten, nach dem Vorbild Böhmens, einander geradezu<sup>55</sup>). Das Projekt eines österreichischen König-tums wurde nicht realisiert<sup>56</sup>), der Herzog fiel schon 1246 im Kampf gegen die Ungarn; bereits sein Vorgänger war bei seinen Plänen auf den Widerstand Passaus<sup>57</sup>), Salzburgs<sup>58</sup>) wie auch der — zur Dotation des Bistums in Aussicht genommen — Wiener Schottenabtei<sup>59</sup>) gestoßen. Unter Ottokar Přzemysl wird be-wußt die Richtung auf eine territorial bestimmte Kirchenorganisation eingeschlagen: 1267 tagt in Wien das Salzburger Provinzialkonzil, nach *Flieder* „de facto . . . ein Nationalkonzil der Ottokarischen Län-der“<sup>60</sup>). Es ist eine Entwicklung, die allerdings erst mit den einschnei-denden Bistumsreformen Josefs II. im späten 18. Jahrhundert zu einem gewissen Abschluß kam. Im 14. Jahrhundert häufen sich dann die Anzeichen, die darauf hindeuten, daß Wien zum geistlichen Zen-trum der Erblände ausgebaut werden soll. Noch unter Albrecht I. beginnt der, weit über die Raumbedürfnisse einer Pfarrkirche hinaus dimensionierte Neubau des Stephanschores<sup>61</sup>). Ebenso wird der in-stitutionelle Zugriff auf die künftige Kathedrale fester: das Pa-tronatsrecht über St. Stephan war schon unter dem letzten Baben-berger usurpiert<sup>62</sup>) und in der Folge, trotz passauischen Widerspruchs, praktiziert worden. So war der spätere Mainzer Erzbischof Peter

---

entschieden für einen Neubau aus, während Grass die Möglichkeit einer, wenn auch durchgreifenden, Umgestaltung offen läßt.

55) *Krabbo*, Versuche S. 31 ff., wo auch auf die Parallele zu Prag und Ol-mützig hingewiesen wird; *Flieder*, Stephansdom S. 51.

56) Vgl. *Redlich*, Pläne passim!

57) *Flieder*, Stephansdom S. 46—49; eine bedeutende Rolle spielte dabei der Umstand, daß Leopold VI. den Patronat über St. Stephan nicht in seinen Besitz bringen konnte; vgl. auch *Krabbo*, Versuche S. 22—27.

58) Die Haltung Salzburgs ist nicht so eindeutig festzulegen; es hätte einerseits eine Schwächung Passaus durch ein — Salzburg unterstelltes — Bistum in Wien wohl nicht ungerne gesehen, wollte aber andererseits — im Falle einer Erhebung Passaus zum Erzbistum — eine Verkleinerung der Kirchenprovinz keinesfalls hin-nehmen. (*Flieder*, Stephansdom S. 46 f., ähnlich schon *Krabbo*, Versuche S. 24 f., ferner *Grass*, Wiener Dom S. 12).

59) Zur Rolle der Wiener Schottenabtei vgl. *Flieder*, Stephansdom S. 48 f., ferner *Krabbo*, Versuche S. 23.

60) *Flieder*, Stephansdom S. 53.

61) *Flieder*, Stephansdom S. 53 f.; schriftliche Quellen für Bistumspläne Al-brechts I. fehlen allerdings.

62) *Flieder*, Stephansdom S. 50 u. 59 setzt die Usurpation zwischen 1230 und 1240 an; ebenda S. 67 wird etwa das Jahr 1239 als Übergangsjahr im herzoglichen Patronat angesetzt. Zu den Patronatsstreitigkeiten zwischen 1271 und 1365 vgl. ebenda S. 63—67.

von Aspelt 1295—1301 Pfarrer von St. Stephan<sup>63</sup>). 1365 verzichtet Passau schließlich förmlich auf den Patronat<sup>64</sup>). Das spätere Kollegiat- bzw. Domkapitel wird schon 1267 durch die Gründung der „C(h)ur“, einer Priesterbruderschaft bei St. Stephan, gewissermaßen vorweggenommen<sup>65</sup>). Zur Begründung eines Kollegiatkapitels kommt es 1358 unter Rudolf IV., dem „Stifter“<sup>66</sup>). Es war, neueren Erkenntnissen zufolge, von Anfang an auf St. Stephan ausgerichtet, wenn es auch dort erst 1365 installiert wurde<sup>67</sup>). Es wird von Anfang an in der Form eines Kathedralkapitels organisiert; eine Reihe von Stiften, müssen — analog dem bischöflichen Kathedratikum — jährliche Leistungen für St. Stephan erbringen<sup>68</sup>). In der ersten Phase der Gründung — bis 1366 — sind die Kanoniker von St. Stephan durch eine auffallende rote Gewandung ausgezeichnet; darüber, ob diese bewußt der Kleidung der römischen Kardinäle nachgebildet ist, gehen die Meinungen allerdings auseinander<sup>69</sup>). Fest steht dagegen, daß Rudolf IV. bei seiner Schöpfung das Beispiel des Wyschehrader Kapitels in Prag vor Augen hatte und dieses noch zu übertreffen trachtete<sup>70</sup>). Aufschlußreich ist auch, wie eng der Propst des Kollegiatkapitels in das Herrschaftsgefüge integriert wird. Er erhält — dies zum ersten Mal — den österreichischen Fürstenrang<sup>71</sup>), ist gleichzei-

63) *Flieder*, Stephansdom S. 64; vgl. ferner Julius *Heidemann*, Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann. Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands im 13. und 14. Jahrhundert. Berlin 1875, S. 20. Zur Person vgl. auch *Lexikon für Theologie und Kirche* hg. v. Michael *Buchberger*, Freiburg/Brg., 1956 ff., Bd. 8 Sp. 349!

64) *Flieder*, Stephansdom S. 68; *Kostelecky*, Rechtsbeziehungen S. 50.

65) Von *Flieder*, Stephansdom S. 54 wird die von ihrem Gründer als „Priesterbruderschaft“ deklarierte „Cur“ zu den „Vorbereitungen der Bistumsgründung“ gerechnet. Zur „Cur“ vgl. ausführlicher *Kostelecky*, Rechtsbeziehungen S. 39—43; hier wird S. 40 die „C(h)ur“ nicht allein als Vorstufe, sondern geradezu als „die rechtliche Grundlage einer kollegialen Organisation“ interpretiert.

66) *Flieder*, Stephansdom S. 140 f.

67) So *Flieder*, Stephansdom S. 140—144, im Gegensatz zu der ebenda S. 140 A. 24 angezogenen Literatur zu dieser Frage. An der Transferierung von der Burg nach St. Stephan hält u. a. noch *Grass*, Wiener Dom S. 25 ff. fest.

68) Zur Organisation vgl. *Flieder*, Stephansdom S. 153—162.

69) *Grass*, Wiener Dom S. 31 spricht von „exempten, mit roten Kardinals-mänteln angetanen Pfalzkapitel“; differenzierter interpretiert *Flieder*, Stephansdom S. 155 die rote Gewandung der Kapitelherren; er sieht keinen nachweisbaren Zusammenhang mit der Farbe der Gewandung der römischen Kardinäle, wohl aber Parallelen zu den als „lokale Kardinäle“ anzusprechenden, gleichfalls rot gekleideten Domherren in Aachen, Besançon, Mailand, Neapel und Salerno. Schon 1366 wird die rote Kleidung der Kanoniker, vielleicht auf Betreiben Passaus, von Papst Urban V. wieder untersagt (ebenda S. 201).

70) *Flieder*, Stephansdom S. 155; Nikolaus *Grass*, Der Wiener Stephansdom als Capella Regia Austriaca, in: Festschrift Karl Pivec zum 60. Geburtstag. Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 12. Innsbruck 1966, S. 95.

71) *Flieder*, Stephansdom S. 167, bes. auch die ebenda S. 95 Anm. 174 angezogene Literatur.

tig Erzkanzler des Herzogstums<sup>72)</sup> und Kanzler der — 1365 gegründeten — Wiener Universität<sup>73)</sup>. Die Propstwürde als solche steht in besonderem Maße dem „Hofdienst nahestehenden Klerikern“ offen<sup>74)</sup>; der Propst ist, einem Dictum von Alphons *Lhotsky* zufolge, „ein schillerndes Mittelding von Pfarrer, Abt und Bischof“<sup>75)</sup>; seine enge Verbindung zum weltlichen Regiment ist für diese Zeit ohnehin nichts Ungewöhnliches; sie hat in den Funktionen des in Aussicht genommenen Münchner „Hofbischofs“ des späteren 16. Jahrhunderts ihre Entsprechung. Zu diesen organisatorischen „Vorstadien“ einer späteren Bistumsgründung tritt dann noch die bauliche und ikonographische Ausgestaltung der Stephanskirche zur „capella regia Austriaca“ mit Fürstenportalen, Herzogskapellen, Glasfenstern und Hochgrab des „Stifters“. Es ist auffallend, wie sich die „Vorstadien“ der Bistumsgründung in Wien und München ähneln. Nur daß in Wien alle Maßnahmen und Planungen einen Zug zum Großen haben, der in München fehlt. Es ist der Atem des Königtums, der in Wien spürbar wird, entweder unmittelbar wie bei Albrecht I., der zugleich deutscher König war, oder aber mittelbar wie unter Rudolf IV., dem Schwiegersohn Kaiser Karls IV. Die Verbindung mit dem Kaisertum, dem Reich macht es unter Friedrich III. dann schließlich möglich, das Werk Rudolfs IV. zu vollenden<sup>76)</sup>. Eine Konstellation, die sich in dieser Form nicht wiederholen sollte, hatte schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts den Einbruch in das System der Reichskirche angebahnt: hier ein Papsttum, das nach den Erschütterungen der konziliaren Epoche bereit war, den Eintritt in seine Obödienz mit massiven kirchenpolitischen Zugeständnissen zu honorieren<sup>77)</sup>, dort ein Landesfürst, dem „die mystische Erhöhung des Hauses Österreich ein Hauptanliegen seiner Regierung“ war<sup>78)</sup> und der zugleich das Gewicht seiner Stellung als Reichsoberhaupt in die Waagschale werfen konnte. Es ist allerdings gleich ein Einbruch auf breiterer Front: 1461/62 war Laibach vorangegangen<sup>79)</sup>, 1469 wird,

72) *Flieder*, Stephansdom S. 166; der Titel eines Erzkanzlers wurde jedoch nach dem Tode Rudolfs IV. nicht mehr geführt, erst am Anfang des 16. Jahrhunderts lebte er kurz wieder auf (ebenda S. 167).

73) *Flieder*, Stephansdom S. 166.

74) *Flieder*, Stephansdom S. 169.

75) Bei *Koller*, *Princeps* S. 48 mitgeteilt. Ähnlich schon Friedrich *Walter*, Wien. Die Geschichte einer deutschen Großstadt an der Grenze. 3 Bde. Wien 1940/44; hier Bd. 1, S. 145.

76) Zur Rolle Kaiser Friedrichs III. als Bistumsgründer vgl. Ernst *Tomek*, Kirchengeschichte Österreichs 3 Bde. Innsbruck-Wien-München 1937—59, Bd. 2, S. 32—58. Für Wien vgl. besonders *Flieder*, Stephansdom S. 214—224; *Grass*, Wiener Dom S. 31—34; *Kosteletzky*, Rechtsbeziehungen S. 54—64.

77) *Srbik*, Beziehungen S. 34; *Rankl*, Kirchenregiment S. 38 f.

78) *Flieder*, Stephansdom S. 214.

79) Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 6 Sp. 732 f.; *Rainer*, Versuche S. 458; *Kušej*, Kirchenverfassung S. 103 ff.

mit Wien zugleich, auch Wiener Neustadt zum Bischofssitz erhoben — dies letztere als besonderer päpstlicher Gunstbeweis für Friedrich III.<sup>80</sup>). Schon die Verleihung von Nominationsrechten für sechs, die Erblande tangierende Bistümer im Jahre 1446 hatte in diese Richtung gewiesen<sup>81</sup>).

Das eben, im Wiener Konkordat von 1448<sup>82</sup>), wieder gefestigte System der Reichskirche hatte durch die Schaffung dieser neuen, landesherrlichen Nomination — und dies ist dabei das Entscheidende — unterworfenen Bistümer zweifelsohne einen kräftigen Stoß erhalten. Quantitativ gesehen, war der Erfolg jedoch mehr als bescheiden. Von einer Herauslösung der Lande ob und unter der Enns aus dem Passauer Diözesanverband konnte die Rede nicht sein. Wiener Neustadt war auf das Stadtgebiet<sup>83</sup>), Wien auf die drei Stadt- sowie 17 Nachbarparfarreien beschränkt<sup>84</sup>); selbst Laibach hatte, gemessen an den „alten“ Sprengeln, einen ziemlich mäßigen Umfang<sup>85</sup>). Auch die innere Struktur der neuen Bistümer ist wenig gefestigt. In Wiener Neustadt herrscht von 1495 bis 1521 bereits wieder Sedisvakanz, erst 1692 kommt es zur Konstituierung eines regulären Domkapitels<sup>86</sup>). In Wien tritt der erste Bischof, Leo von Spaur<sup>87</sup>), die Diözesanregierung überhaupt nicht an; erst 1480 wird das Bistum in aller Form promulgiert; unter der 10jährigen Herrschaft des Matthias Corvinus droht ihm schon wieder die Aufhebung; bis 1513 amtieren kurzfristig nicht weniger als neun Administratoren<sup>88</sup>). Anders als im wittelsbachischen Bayern war jedoch ein fester Bezugspunkt für künftige kirchenpolitische Aktivitäten geschaffen. So wird mit Anton Wolfradt 1631 erstmals ein Wiener Bischof in den Reichsfürstenstand erhoben<sup>89</sup>), erlangt Wien 1722 den Rang eines Erzbistums<sup>90</sup>), erfährt das Diözesangebiet 1729 auf Kosten Passaus eine erste merkliche Vergrößerung<sup>91</sup>). Den Durchbruch zum großräumigen Kirchensprengel bewirkten dann schließlich die Reformen Josefs II.<sup>92</sup>).

80) Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 10 Sp. 1117 f.

81) *Srbik*, Beziehungen S. 34.

82) Hans Erich *Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. 4Köln-Graz 1964, S. 482 f.

83) Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 10 Sp. 1117 f.

84) Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 10 Sp. 1112 f.; vgl. auch die Kartenskizze bei *Flieder*, Stephansdom nach S. 240, ferner den Text ebenda S. 235—243.

85) Siehe oben Anm. 79!

86) Siehe oben Anm. 83!

87) Zur Person Spaur's vgl. *Flieder*, Stephansdom S. 224—229; *Tomek*, Kirchengeschichte Bd. 2, S. 39—47.

88) *Tomek*, Kirchengeschichte Bd. 2, S. 149 ff.; *Flieder*, Stephansdom S. 224—233.

89) *Tomek*, Kirchengeschichte Bd. 2, S. 536.

90) *Tomek*, Kirchengeschichte Bd. 3, S. 139 ff.

91) *Ebenda* Bd. 3. S. 140 ff.

92) *Ebenda* Bd. 3, S. 434—447.

Die landeskirchliche Aktivität, wie wir sie bis hierher in großen Zügen verfolgt haben, hatte ihren Schwerpunkt im Donauraum gehabt — sehen wir von dem, hier nur des Zusammenhangs halber erwähnten Laibach einmal ab — und hatte sich in erster Linie gegen Passau gerichtet.

Es gilt nun noch einen zweiten Aktionsraum etwas näher ins Auge zu fassen: die „innerösterreichischen“ Lande — Steiermark, Kärnten und Krain. Hier ähneln die kirchlichen Verhältnisse in vieler Hinsicht denen des wittelsbachischen Bayern. Zwei große Kirchenprovinzen — Salzburg von Westen und Nordwesten, Aquileja von Süden — übergreifen in der Hauptsache das Territorium; eine nicht geringe Zahl von Bischöfen übt kirchliche Funktionen aus: neben dem Erzbischof von Salzburg und seinen Suffraganen die Bischöfe von Trient und Pidenò, in kleinerem Umfang auch jene von Pola, Parenzo, Passau, Agram und Raab<sup>93</sup>). Den Löwenanteil „Innerösterreichs“ nimmt Salzburg mit seinen Suffraganen ein<sup>94</sup>). Von dieser eigenartigen kirchlichen Struktur, die andernorts keine Parallele hat, soll deshalb zunächst näher die Rede sein. Die Tatsache, daß sich der Salzburger Kirchensprengel weit nach Osten und Südosten erstreckte, hatte schon früh das Bedürfnis nach einem weiteren, mehr im Inneren des Sprengels gelegenen kirchlichen Zentrum laut werden lassen. Ihm hatte man, bis in die 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts hinein, zunächst durch die Installierung eigener Chorbischöfe Rechnung getragen, diese Einrichtung aber wegen der Selbständigkeitsbestrebungen jener Chorbischöfe wieder fallengelassen<sup>95</sup>). Statt dessen treten in der Folge neue, von Salzburg abhängige kirchliche „Subzentren“ ins Leben. Dieser Vorgang vollzieht sich in zwei Phasen: einer ersten, die 1072 zur Gründung von Gurk<sup>96</sup>) führt, dann einer zweiten, deren Ergebnis die Entstehung der Suffraganbistümer Chiemsee<sup>97</sup>), Seckau<sup>98</sup>) und Lavant<sup>99</sup>) in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts ist. Die Wurzeln dieser Neugründungen sind nicht primär im seelsorglichen Bereich zu suchen; herrschaftsmäßige Gesichtspunkte haben dabei eine erhebliche Rolle gespielt<sup>100</sup>). Vor allem die jüngeren Gründungen Seckau und Lavant — Chiemsee darf weitgehend außer

93) Vgl. dazu ausführlich *Kušej*, Kirchenverfassung S. 95—106; ferner *Rainer*, Versuche S. 458, bes. auch A. 9.

94) *Kušej*, Kirchenverfassung, S. 106—119.

95) Wilhelmine *Seidenschnur*, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichskirchlichen und landesrechtlichen Stellung. ZRG KA 9, 1919, S. 177—287, hier bes. S. 178 f.; vgl. ferner *Kušej*, Kirchenverfassung S. 106—119!

96) *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 180—185.

97) *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 192—199; *Bauerreiss*, Kirchengeschichte Bd. 4, S. 93 ff.

98) *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 199—205; *Kušej*, Kirchenverfassung S. 117 f.

99) *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 205 ff.; *Kušej*, Kirchenverfassung S. 115 f.

100) *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 186—191.

Betracht bleiben — sind eindeutig als Gegenzug gegen die babenbergische Bistumspolitik zu verstehen<sup>101</sup>). Dies wird im Falle von Seckau besonders deutlich, wo Salzburg die Abwesenheit Herzog Leopolds VI. beim Kreuzzug zur Bistumsgründung im Jahre 1218 ausnützt<sup>102</sup>). Die enge institutionelle Bindung der „Eigenbistümer“ an Salzburg soll an einem, notgedrungen stark vereinfachten, Modell kurz skizziert werden<sup>103</sup>). Der Salzburger Erzbischof ernennt, bestätigt und weiht die „Suffraganbischöfe“, die von ihm auch die Temporalien erhalten. Die hohe Gerichtsbarkeit, in Seckau auch das Regalien- und Spolienrecht während der Sedisvakanz, liegt beim Erzbischof; dessen Verhältnis zu den Suffraganen ist in wesentlichen Zügen jenem des Lehensherrn zu seinen Mannen nachgebildet. In der Praxis wich freilich das Verhältnis beider Seiten von dem hier umrissenen Modell oft erheblich ab. Vor allem Gurk<sup>104</sup>), zeitweise auch Seckau<sup>105</sup>) zeigten Emanzipationsbestrebungen in Richtung auf den Status eines Reichsfürstentums. Diesen Tendenzen im einzelnen nachzugehen, ist hier nicht der Ort. In unserem Zusammenhang geht es um ein anderes Moment, nämlich inwieweit diese Entwicklung Ansatzmöglichkeiten für landesfürstliche Ambitionen bot. Damit ist zugleich die erste Phase landesherrlicher Kirchenpolitik in „Innerösterreich“ angesprochen. Es ist eine Entwicklung, die mit Leopold VI. ihren Anfang nimmt. In der Erkenntnis, daß für die Einrichtung eigener Landesbistümer keine Chancen bestehen, konzentriert sie sich auf eine Aufweichung der bestehenden Sprengel, auf eine Lockerung vor allem der Bindung an Salzburg. Die Mittel, deren man sich dabei bedient, lassen sich mit zwei Stichworten charakterisieren: Patronat und Vogtei<sup>106</sup>); vor allem die Frage der Vogtei muß uns hier näher beschäftigen. Salzburg hatte seine „Eigenbistümer“ ursprünglich vogtfrei konzipiert, die „Obervogtei“ sollte dem Erzstift zustehen<sup>107</sup>). In der Tat verlief die Entwicklung jedoch anders. So erklärt sich Ottokar Přemysl 1269 zum „advocatus“ von Seckau<sup>108</sup>); in Gurk belehnen die Bischöfe, nachdem das Recht der freien Vogtwahl vom Erzbischof auf diese übergegangen war, die Kärntner Herzöge mit der Vogtei. Rudolf IV., der „Stifter“, erklärt Gurk 1361 zu einem „alten“ Vogteiobjekt. Im einzelnen ist die landesfürstliche Schirmvogtei, wie sie sich im späten Mittelalter herausbildet, aus lokalen Vogteiverhältnissen über einzelne kirchliche Anstalten zu-

101) *Srbik*, Beziehungen S. 24.

102) *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 201 f.

103) Die im einzelnen wesentlich differenziertere Struktur der Beziehungen Salzburgs zu seinen „Eigenbistümern“ wird bei *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 209—254 ausführlich dargestellt.

104) *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 211—214, 232—237.

105) *Ebenda* S. 228 f.

106) *Ebenda* S. 258.

107) *Ebenda* S. 259.

108) *Ebenda* S. 259; *Srbik*, Beziehungen S. 36.

sammengeflossen<sup>109</sup>). Was beinhaltet diese Schirmvogtei im Detail?<sup>110</sup> Der im Lande begüterte Klerus wird vor die landesfürstlichen Gerichte gezogen; selbst den Bischöfen gelingt es nicht, den persönlichen Gerichtsstand vor dem Herzog zu behaupten; sie können, grundsätzlich, von jedermann vor der Landschranne belangt werden. Weiter wird vom Landesherrn die Steuerhoheit über das geistliche Gut beansprucht. Am schwerwiegendsten erscheint aber die Unterwerfung der — nominell vom Salzburger Erzbischof verliehenen — Temporalien unter landesherrliche Verfügung. Gehorsamsreverse, Temporalienweisung, Öffnungs- und Bündnisverträge machen die zunehmende Abhängigkeit von der landesfürstlichen Gewalt deutlich. Hierzu einige Belege: 1362 wird für Gurk dem Herzog die Temporalienleihe prinzipiell zugestanden<sup>111</sup>), 1432 nimmt Herzog Friedrich d. A. Pfleger und Burggrafen von Gurk in seiner Eigenschaft als „Landesfürst und Vogt“ in Pflicht und weist faktisch den neuen Bischof in seinen Besitz ein<sup>112</sup>). Für die Zeit der Sedisvakanz müssen die Hauptleute dem Landesherrn Gehorsam geloben — unter Kaiser Friedrich III. geht die Sedisvakanzherrschaft in Gurk gänzlich auf den Landesfürsten über<sup>113</sup>). Bündnis- und Öffnungsvereinbarungen werden, so etwa 1366 mit Seckau, getroffen<sup>114</sup>). Die Reverse der Bischöfe gegenüber Salzburg bleiben, gegenüber dieser Praxis, auf dem Papier, dies obwohl die Erzbischöfe sich ihre Rechte über die Suffragane von Königen und Päpsten wiederholt verbrieften ließen<sup>115</sup>). So bleibt die Fassade einer unverändert engen Bindung an Salzburg gewahrt, die dahinterstehende Realität sieht aber ganz anders aus, kommen doch zu den schon angedeuteten Elementen zwei weitere hinzu: einmal wird die Bindung der „Suffraganbischöfe“ an den Landesherrn durch die Heranziehung zu Kanzlei-, Rats- und Diplomatendiensten zusätzlich verfestigt<sup>116</sup>), zum andern werden die Bischöfe zusehends in die „Landschaft“ integriert; so finden wir die Bischöfe auf den Landtagen als Häupter der Kärntner bzw. steiermärkischen Prälaten<sup>117</sup>).

Die Ergebnisse dieser ersten Welle landeskirchlicher Aktivität lassen sich kaum an der Karte ablesen: sie verändern wohl die Strukturen, führen aber nicht zum Entstehen neuer, allein und in aller Form vom Landesherrn abhängiger kirchlicher Zentren.

109) Vgl. dazu *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 259 f.

110) Vgl. im einzelnen *ebenda* S. 261—267.

111) *Ebenda* S. 263.

112) *Ebenda* S. 266.

113) *Ebenda* S. 266 f.

114) *Ebenda* S. 264 f.

115) *Ebenda* S. 267.

116) Für Belege vgl. *ebenda* S. 274 f.; *Srbik*, Beziehungen S. 72 f., wo ähnliche Bindungen auch für Bischöfe von Freising und Passau nachgewiesen werden.

117) *Srbik*, Beziehungen S. 70 ff.; *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 276.

Dies blieb der zweiten, wesentlich kürzeren Phase vorbehalten. Auslösemoment ist die Tatsache, daß Aquileja, die für Innerösterreich südlich der Drau zuständige Kirchenmetropole, gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts unter den politischen Einfluß Venedigs gerät<sup>118</sup>). Das Ergebnis ist die Errichtung des Bistums Laibach 1461/62<sup>119</sup>). Es ist das erste, der landesfürstlichen Nomination unterworfenen Bistum der Erblande; Wien und Wiener Neustadt sollten wenige Jahre später folgen. Es verdankt sein Entstehen in erster Linie den schon im Zusammenhang mit Wien skizzierten besonderen Bedingungen, unter denen das Verhältnis von Kaiser und Papst im späteren 15. Jahrhundert stand. Wie bei den beiden anderen Landesbistümern hält sich die territoriale Veränderung der Kirchenorganisation in engen Grenzen; das neue Bistum stützt sich lediglich auf die unter landesfürstlichem Patronat stehenden Pfarreien in Krain und Kärnten, dazu in der Steiermark auf die Abtei Oberburg mit den zugehörigen Pfarren. Der entscheidende Einbruch in das alte System liegt in der Einführung des Nominationsprinzips. Doch davon an späterer Stelle.

Die dritte, und vor den Kirchenreformen Josefs II. letzte, Phase fällt in das spätere 16. und das 17. Jahrhundert. Hier richtet sich, aus den schon angeführten Gründen, die Aktivität in erster Linie gegen Aquileja, erst in zweiter Linie gegen Salzburg<sup>120</sup>). Zentrum dieser Bestrebungen ist der Hof in Graz<sup>121</sup>), zunächst unter Erzherzog Karl<sup>122</sup>), später unter Ferdinand III. (als Kaiser Ferdinand II.)<sup>123</sup>). Bis zum Tode Herzog Karls im Jahre 1590 konzentrieren sich die Bemühungen auf Bistumsgründungen in Görz, Völkermarkt und Graz<sup>124</sup>); hierfür lagen bereits konkrete Pläne vor, war die römische Konsistorialkongregation schon mit der Prüfung der Materie beschäftigt. Weitere Projekte bestanden für Villach, Cilli, Klagenfurt und Admont<sup>125</sup>).

118) *Kušej*, Kirchenverfassung S. 97: 1445 Verzicht der Patriarchen von Aquileja auf ihren weltlichen Besitz in Friaul; die Besetzung des Patriarchenstuhls war weitgehend von Venedig abhängig; vgl. auch *Rainer*, Versuche S. 458.

119) Siehe oben Anm. 79!

120) *Rainer*, Versuche S. 458 f.

121) *Rainer*, Versuche S. 452 f. u. 462.

122) *Rainer*, Versuche S. 462 ff. hebt die aktive Rolle Erzherzog Karls hervor; über diesem Befund wird man jedoch nicht die Rolle der Gattin des Erzherzogs, Marie von Wittelsbach, unterschätzen dürfen. Es liegt nahe, daß durch die Tochter des kirchenpolitisch engagierten Wilhelm V. von Bayern nicht nur gegenreformatorische Impulse, sondern auch landeskirchliche Gedankengänge dem erzherzoglichen Hofe nahegebracht wurden. Auf die Rolle der Marie von Wittelsbach verweist Hans *Wagner*, Die Idee der Toleranz in Österreich, in: Religion und Kirche in Österreich. Schriften d. Inst. f. Österreichkunde, Wien 1972, S. 111—128, hier bes. S. 117.

123) *Rainer*, Versuche S. 464—469.

124) *Ebenda* S. 460.

125) *Ebenda* S. 461. Der Grazer Nuntius Cagliari hält in seiner Autobiographie fest, „daß zu seiner Zeit die Einrichtung von sechs neuen Bischofsstühlen geplant war“ (*ebenda*), jedoch ohne die Sitze der neuen Bistümer näher zu benennen.

Auch an eine Erweiterung von Laibach, Seckau und Lavant bzw. Gurk war gedacht<sup>126</sup>). Wie ein Blick auf die Karte zeigt, liegt der Schwerpunkt der geplanten Veränderungen an der Südflanke, richtet sich vor allem gegen Aquileja. Obwohl diese Projekte sich der Förderung durch die Nuntien Malaspina und Cagliari erfreuen konnten, schnitt die Kurie deren Weiterverfolgung aus politischen Rücksichten gegenüber Venedig ab<sup>127</sup>). Bezeichnend ist auch, im Falle von Görz, die Befürchtung der Kurie, das neue Bistum könne sich mehr zu einem deutschen, dem Reich unterworfenen Sprengel entwickeln und nicht zu einer Domäne päpstlichen Einflusses<sup>128</sup>). Erzherzog Ferdinand greift diese Bestrebungen wieder auf. Im Mittelpunkt steht einmal Görz, wo 1615 ein Jesuitenkolleg gegründet wurde<sup>129</sup>). 1626 war die Kurie bereit, Aquileja zu teilen: in Aquileja nova mit dem Sitz in Udine (für die außerösterreichischen Gebiete) und Aquileja vetus mit Sitz Görz; als Suffragane hatte man neu zu errichtende Sprengel für Villach und Klagenfurt vorgesehen<sup>130</sup>). Auch Graz rückt noch einmal in das Zentrum der Neugliederungspläne<sup>131</sup>). Selbst Erzbischof Markus Sittikus von Salzburg zeigt Verständnis für das Projekt — dies, obwohl es auf Kosten des Erzstifts gegangen wäre. Unter Paris Lodron ist vom Austausch von 27 salzburgischen Pfarrbezirken gegen einen Verzicht auf das landesherrliche Nominationsrecht in Gurk die Rede. Auch die Konsistorialkongregation hatte schon ihre Zustimmung gegeben. Am Ende kommt bei all diesen Projekten nichts heraus<sup>132</sup>). Was waren die Gründe? Von den Rücksichten der Kurie auf die Republik von San Marco ist schon die Rede gewesen. Eine weitere Schwierigkeit boten Dotationsfragen; so wehrte sich das Kapitel des für die Dotation von Graz vorgesehenen Stainer Kollegiatstifts nachdrücklich gegen jede Veränderung. Auch der Bischof von Seckau opponierte in Rom<sup>133</sup>). Die Pläne für Villach und Klagenfurt scheiterten daran, daß ersteres unter

126) *Ebenda* S. 460.

127) *Ebenda* S. 461.

128) *Ebenda* S. 462.

129) *Ebenda* S. 464 f.; für frühere Bemühungen um Görz, wo 1574 ein Erzdiakonat gegründet worden war, vgl. *Kušej*, Kirchenverfassung S. 98.

130) *Rainer*, Versuche S. 465; über andere Lösungsmöglichkeiten, so etwa eine alternierende Besetzung des Patriarchats von Aquileja, berichtet *Kušej*, Kirchenverfassung S. 99. Daneben wäre noch ein 1628 angeregtes Projekt erwähnenswert, in Krain und Steiermark vier neue Bistümer — Gottschee, Stein/Krain, Cilli bzw. Tüffer und Rudolfswerth — zu gründen (*Rainer*, Versuche S. 461 A. 21).

131) *Rainer*, Versuche S. 467 ff.; schon 1585 hatte es Pläne gegeben, das Bistum Seckau nach Graz zu verlegen.

132) Görz wird erst 1751/52 zum Erzbistum erhoben, zu einer Zeit, als sich das Kräfteverhältnis zwischen den habsburgischen Erblanden und Venedig entscheidend geändert hatte (*Rainer*, Versuche S. 465).

133) *Rainer*, Versuche S. 467 ff.

bambergischer Hoheit stand<sup>134</sup>), letzteres keine landesfürstliche Stadt<sup>135</sup>) war, sondern den Landständen unterstand. Die Bereitschaft der Betroffenen — Salzburgs, der Kurie —, in eine Neugliederung der Kirchensprengel einzustimmen, war zwar größer als im Bayern der Wittelsbacher, das traditionelle System erwies aber am Ende auch hier seine Beharrungskraft. Hierin dürfte, wie im Bayern des 16. und 17. Jahrhunderts, die Hauptursache des Scheiterns aller Projekte zu suchen sein — hat doch, anders als im ausgehenden 18. Jahrhundert, in jenem Säkulum die Tradition noch eine nicht zu unterschätzende bindende Kraft.

## 4.

Bislang hatten wir den territorialen Aspekt der landesherrlichen Bistumspolitik in den Vordergrund gerückt. Es gilt jedoch, auch den strukturellen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu verlieren. Für den Bereich der Reichskirche galt das Prinzip der Wahl; es hatte im Wiener Konkordat von 1448 noch einmal seine Festlegung erfahren. Bei den „neuen“ Territorialbistümern lagen die Dinge anders; hier wurde der Bischof kraft landesherrlicher Nomination bestimmt. So war es bei Laibach, Wien und Wiener Neustadt<sup>136</sup>). Nach diesem, für das Landeskirchentum attraktiven Besetzungsmodus sollte auch bei den geplanten Bistumsgründungen Innerösterreichs verfahren werden<sup>137</sup>), ebenso bei den projektierten bayerischen Landesbistümern<sup>138</sup>). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts schien sich überhaupt ein breiter Einbruch des Nominationsprinzips abzuzeichnen: 1446 hatte Kaiser Friedrich III. das Nominationsrecht für Trient, Brixen, Chur, Gurk, Triest und Pidenò erhalten<sup>139</sup>), gemäß einer Vereinbarung von 1478 sollten — wie schon an anderer Stelle erwähnt — nicht weniger als 17 Erzbistümer und Bistümer nur im Einvernehmen von Kaiser und Papst besetzt werden, was zumindest praktisch einer Nomination

134) *Rainer*, Versuche S. 466. Inwieweit dieser Gesichtspunkt noch eine Rolle spielte, erscheint allerdings fraglich, da die bambergischen Herrschaften in Kärnten schon durch den Vertrag 1535 Jan. 27 „völlig der österreichischen Landeshoheit“ unterstellt worden waren; vgl. A. v. *Wretschke*, Skizzen zur bambergischen Zentralverwaltung im Mittelalter, vornehmlich im 14. Jahrhundert, in: Festgabe Zeumer. Weimar 1910, S. 209—235, hier bes. S. 211. Der Vertragstext bei Ludwig *Bittner*, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge I. Veröff. d. Kommission für neuere Gesch. Österreichs 1, Wien 1903, S. 27; zur Verlängerung von 1661 *ebenda* I, S. 122.

135) *Rainer*, Versuche S. 466.

136) Vgl. oben Anm. 76, 79 und 80!

137) *Rainer*, Versuche S. 463 f.; die neuen Bischöfe — hier in Görz und Völkermarkt — sollten dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterstehen, das Nominationsrecht von den Erzherzogen ausgeübt werden (1590); ebenso sollte der Grazer Bischof vom Landesfürsten nominiert werden (*ebenda* S. 467).

138) Siehe oben Anm. 31!

139) Siehe oben Anm. 81!

gleichzusetzen war<sup>140</sup>). Diese Tendenz kam jedoch in der weiteren Entwicklung nicht zum Tragen; sie wäre ohnehin den Regelungen des Wiener Konkordats zuwider gewesen. Einzig in Gurk ist 1535 noch einmal ein Teilerfolg zu verbuchen<sup>141</sup>). Gurk war jedoch, wie bekannt, kein Wahl-, sondern ein salzburgisches Eigenbistum. In dem zwischen König Ferdinand I. und Erzbischof Matthäus Lang ausgehandelten Übereinkommen wird ein alternierender Besetzungsmodus vereinbart: je zweimal steht das Besetzungsrecht dem habsburgischen Landesfürsten, das dritte Mal dem Salzburger Erzbischof zu — der von Salzburg Nominierte muß jedoch auch in Wien „persona grata“ sein. Jeder neugewählte Bischof muß dem Landesfürsten in dessen Eigenschaft als Erbvogt Gehorsam geloben, die Temporalienübertragung nehmen landesfürstliche und erzbischöfliche Kommissare vor. In Seckau und Lavant kommt es zu keiner „vertragsmäßigen Anerkennung des Mitbesetzungsrechts der Landesfürsten“<sup>142</sup>). Bei diesen beiden „Winkelbistümern“<sup>143</sup>) begnügt man sich mit den bekannten Praktiken mittelbarer Einwirkung. Bei dieser Abgrenzung der gegenseitigen Sphären bleibt es im wesentlichen bis zum Ende der Monarchie im Jahre 1918. Wohl werden die „Suffragane“ Salzburgs durch den Vertrag von 1786 Bischöfe „pleno iure“, am Besetzungsmodus ändert sich nichts<sup>144</sup>). Lediglich für das neu hinzugekommene Bistum Leoben liegt das Nominationsrecht beim Kaiser<sup>145</sup>).

Was bietet sich als Fazit dieser, notgedrungen mehr als summarischen, Übersicht an?

Bestimmte Strukturelemente der landesherrlichen Bistumsbestrebungen sind in den Erblanden wie auch in Bayern die gleichen; hier wie dort ist es grundsätzlich der gleiche Mechanismus, nach dem kirchlich-herrschaftliche Zentren ausgebildet werden. Auch die Hemmnisse, die diesem Streben entgegenstehen, gleichen einander weitgehend. Daß in den Erblanden verhältnismäßig früh Erfolge erzielt werden, ist der Gunst der Stunde zu verdanken. Es sind jedoch nur punktuelle Einbrüche, die zwar künftige mögliche Entwicklungen signalisieren, die traditionelle Kirchenstruktur jedoch nur wenig antasten. Das Spannungsverhältnis zwischen dem herkömmlichen Kirchensystem und dem in die Zukunft weisenden Territorialprinzip bestand bis in die Tage Josefs II. weiter; selbst er setzt radikale Neuerungen nur gegenüber dem schwächeren Partner — Passau — durch<sup>146</sup>), Salzburg bleibt

140) Siehe oben Anm. 17!

141) *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 270 f.; *Srbik*, Beziehungen S. 35 A. 11.

142) *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 272 f.

143) *Ebenda* S. 273.

144) *Ebenda* S. 278 ff.

145) *Ebenda* S. 280 ff.

146) Vgl. dazu Heinrich *Ferihumer*, Die kirchliche Gliederung des Landes ob der Enns im Zeitalter Josefs II. Haus Österreich und Hochstift Passau in der Zeitspanne von 1771—1792. Forsch. z. Gesch. Oberösterreichs 2. Linz 1952.

weitgehend ungeschoren<sup>147</sup>). In Bayern vollends bedarf es erst des Zusammenbruchs des alten Reichskirchensystems, bevor sich eine neue, mit dem Territorium übereinstimmende Kirchenorganisation bilden kann<sup>148</sup>). Das Problem der Übereinstimmung staatlicher und kirchlicher Grenzen ist freilich nicht nur eine Sache vergangener Jahrhunderte; es ist — wie etwa das Beispiel der beiden deutschen Staaten zeigt — auch heute noch aktuell, und wird es auch bleiben, solange Menschen an den zwei Sphären der geistlichen und weltlichen Gewalt partizipieren.

---

147) *Seidenschnur*, Eigenbistümer S. 278—281.

148) Vgl. Georg *Schwaiger*, Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat. Münchner theolog. Studien 13. München 1959.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [116](#)

Autor(en)/Author(s): Christ Günter

Artikel/Article: [Landeskirchliche Bestrebungen in Bayern und in den österreichischen Erblanden. 137-158](#)